

BGer 5F_12/2026 vom 20. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_12_2026

FR: TF 5F_12/2026 du 20 avril 2026

IT: TF 5F_12/2026 del 20 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen mit ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann aber auf ein Urteil zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt (BGE 147 III 238 E. 1.1; 149 III 93 E. 1.1).

E. 2

Die Gesuchstellerin macht den Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG geltend und wirft dem Bundesgericht vor, im Beschwerdeverfahren die eingereichten umfangreichen Unterlagen nicht geprüft, sondern diese im Anschluss an das Urteil einfach retourniert zu haben. Dies stelle ein Aktenversehen dar und folglich sei es sachlich unhaltbar zu sagen, dass die Beschwerde nicht hinreichend begründet gewesen sei.

E. 3

Das Bundesgericht hat die Unterlagen keineswegs übersehen. Indes ist es mangels hinreichender Begründung auf die Beschwerde nicht eingetreten; die fehlende materielle Beurteilung der Eingabe ist die zwangsläufige Folge bzw. der Wesenskern eines Nichteintretensentscheides. Die Beurteilung, ob die Beschwerde hinreichend begründet war, ist sodann eine Rechtsfrage, welche nicht zum Gegenstand einer Revision gemacht werden kann (BGE 122 II 17 E. 3; zuletzt Urteile 6F_1/2025 vom 12. Februar 2025 E. 3; 6F_14/2025 vom 2. Juni 2025 E. 3; 6F_32/2025 vom 8. Oktober 2025 E. 3); insbesondere dient die Revision nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und eine Wiedererwägung des strittigen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (zuletzt Urteile 6F_26/2024 vom 10. Januar 2025 E. 2; 6F_20/2025 vom 9. Juli 2025 E. 2; 6F_32/2025 vom 8. Oktober 2025 E. 3).

E. 4

Der Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG ist nach dem Gesagten nicht gegeben und das Revisionsgesuch ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte dem Revisionsgesuch von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch, welches auch für das Revisionsverfahren erneut gestellt zu sein scheint, abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.